

1463 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht und Antrag

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über das Volksbegehren für ein Bundesgesetz betreffend die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche sowie die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe (Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz) (1327 der Beilagen)

I.

Das von der Bundesregierung am 3. Juni dieses Jahres dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegte Volksbegehren betreffend ein Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung am 12. Juni dieses Jahres dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Vorberatung zugewiesen.

Dieser Ausschuß hat nach einer Berichterstattung durch Abgeordnete Herta Winkler über die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 23. Juni dieses Jahres mit der Generaldebatte über den Gesetzentwurf begonnen und beschlossen, einen zehngliedrigen Unterausschuß einzusetzen, dem von der ÖVP die Abgeordneten Altenburger, Dr. Hauser, Dr. Kohlmaier, Dr. Mussil und Anton Schlager, von der SPÖ die Abgeordneten Ing. Häuser, Kostelecky, Pansi und Gertrude Wondrack sowie von der FPÖ der Abgeordnete Melter angehörten. Ein Antrag des Abgeordneten Ing. Häuser auf Fristfestsetzung für die Beratung durch den Unterausschuß, und zwar bis 4. Juli dieses Jahres, wurde abgelehnt. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Mussil, an den Präsidenten des Nationalrates den Wunsch heranzutragen, den Ausschuß für soziale Verwaltung zum Zwecke der Beratung des Volksbegehrens in einem Unterausschuß für permanent zu erklären, wurde angenommen. Der Unterausschuß trat unmittelbar nach der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 23. Juni zu seiner Konstituierung zusammen und hielt in der Folge zahlreiche Sitzungen ab. Im Zuge der meritorischen Vorberatung des Volksbegeh-

rens im Unterausschuß erwies es sich im Interesse einer möglichst zeitsparenden Vorgangsweise als vorteilhaft, die gesamte Rechtsmaterie unter Heranziehung von Beamten des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Land- und Forstwirtschaft sowie von Experten aus dem Bereiche der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu behandeln.

In seiner Sitzung vom 25. November 1969 hat der Ausschuß für soziale Verwaltung einen zusammenfassenden Bericht, den Abgeordneter Dr. Kohlmaier seitens des Unterausschusses erstattete, zur Kenntnis genommen und die Vorberatung über die gegenständliche Vorlage abschließen können.

Aus rechtstechnischen Erwägungen wurde statt der im Volksbegehren enthaltenen umfassenden Neuregelung der Arbeitszeit die Schaffung eines Arbeitszeitgesetzes und daneben die Änderung anderer Arbeitszeitnormen enthaltende Vorschriften für zweckmäßig erachtet. In der Sitzung vom 25. November haben die Abgeordneten Altenburger und Ing. Häuser Anträge auf Beschlußfassung im Sinne des § 19 GOG. über einen Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes und über einen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden, gestellt. Im gleichen Sinne haben die Abgeordneten Pansi und Anton Schlager, und zwar betreffend den Entwurf einer Landarbeitsgesetz-Novelle 1969, und die Abgeordneten Stohs und Robert Weisz betreffend den Entwurf einer 16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sowie den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dorotheumsbediensteten-Gesetz neuerlich abgeändert wird, und den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit

dem die Bundesforste-Dienstordnung abgeändert wird, Anträge gestellt.

II.

Ausführungen zum Arbeitszeitgesetz

Zur Regelung der Arbeitszeit in Österreich wird folgendes ausgeführt:

Die Neuregelung der Arbeitszeit ist seit langem ein Anliegen der Sozialpolitik. Aber nicht bloß die soziale Entwicklung, sondern auch die auf diesem Gebiete des Arbeitsrechtes bestehende Rechtsunsicherheit ließ einen umfassenden Akt des Gesetzgebers dringend erforderlich werden.

Für die Regelung der Arbeitszeit war in der Ersten Republik das Achtstundentagesgesetz, StGBI. Nr. 581/1919, und die hiezu ergangene Ausnahmeverordnung maßgebend. Daneben bestanden noch Sonderregelungen, beispielsweise für den Bereich des Bergbaues durch das Bergarbeitergesetz, StGBI. Nr. 406/1919, für die Hausgehilfen durch das Hausgehilfengesetz, BGBl. Nr. 101/1920. Eigene arbeitszeitrechtliche Bestimmungen enthielten weiters insbesondere die Rechtsquellen des Dienstrechtes des öffentlichen Dienstes. Für die Landwirtschaft war die Arbeitszeit in den einzelnen Landarbeiterordnungen festgelegt.

1939 wurden dann die Vorschriften des Achtstundentagesgesetzes und die Arbeitszeitbestimmungen des Bergarbeitergesetzes durch die reichsdeutschen Vorschriften der Arbeitszeitordnung, RGBl. I S. 447/1938, sowie die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung 1938, RGBl. I S. 1799, ersetzt. Weiters wurde, um nur eine von den in § 30 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes genannten Rechtsvorschriften herauszugreifen, die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten, RGBl. I S. 66 und S. 154/1924, in Kraft gesetzt.

Diese Vorschriften wurden auf Grund des § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 6, in von den Höchstgerichten verschieden bestimmtem Umfang Teil des österreichischen Arbeitsrechtes.

In der Zweiten Republik wurde die Arbeitszeit der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeitnehmer in den von den einzelnen Ländern in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen Landarbeitsordnungen geregelt. Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen brachte für die jugendlichen Arbeitnehmer ebenfalls österreichische Arbeitszeitregelungen.

Neben den in bestimmten Sondergesetzen für einzelne Arbeitnehmergruppen enthaltenen Arbeitszeitregelungen, wie § 5 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/

1962, ist aus der Gesetzgebungsarbeit in der Zweiten Republik das jüngst beschlossene Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen zu nennen. Durch dieses wurde ein weiterer bedeutender Teil des reichsdeutschen, rezipierten Arbeitnehmerschutzrechtes durch modernes österreichisches Arbeitsrecht ersetzt.

Das noch geltende reichsdeutsche Arbeitszeitrecht zu ersetzen, ist aber nicht die einzige Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes. Vielmehr soll Österreich ein der Entwicklung auf dem Gebiete der Sozial- und Wirtschaftspolitik seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges entsprechendes modernes Arbeitszeitgesetz erhalten.

Die schon zitierten reichsrechtlichen Arbeitszeitvorschriften wurden in der Praxis nur mehr beschränkt angewandt. Es haben vielmehr Kollektivverträge unter Anlehnung an die Vorschriften des ehemaligen Achtstundentagesgesetzes Arbeitszeitregelungen getroffen. In diesem Zusammenhang sei zum Beispiel auf den im Jahre 1959 zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossenen Generalkollektivvertrag betreffend die Einführung der 45-Stunden-Woche hingewiesen.

Angesichts dieser Entwicklung setzten schon 1948 Bestrebungen zur gesetzlichen Neuordnung des Arbeitszeitrechtes ein. Aber weder der erste ministerielle Entwurf aus 1948, noch die auf Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Regierungsvorlagen in den Nationalrat eingebrachten Gesetzentwürfe der Jahre 1950 und 1953 wurden Gesetz. Ähnlich erging es den späteren Ministerialentwürfen der Jahre 1955, 1958, 1959, 1960. Auch der am 15. Juni 1966 von den Abgeordneten Ing. Häuser, Robert Weisz, Franz Pichler und Genossen eingebrachte Initiativantrag 19/A betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeitszeit und die Arbeitsruhe (Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz) wurde nicht behandelt.

Am 12. September 1968 erklärte dann der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Benya, gestützt auf die einhelligen Resolutionen des 3., 4., 5., aber auch 6. Bundeskongresses des ÖGB, die schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Wochenstunden als eine der dringlichsten sozialpolitischen Forderungen. Am 11. Oktober 1968 beschloß in der Folge der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, eine Arbeitsgruppe mit einer Untersuchung zu betrauen, welche ökonomischen Auswirkungen eine etappenweise Senkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf vierzig Stunden an Hand der Entwicklung des Arbeitskräftepotentials, des Wirtschaftswachstums und des Kosten- und Preisniveaus hätte. Diese Untersuchung über die Probleme

der Arbeitszeitverkürzung, welche Ende Februar 1969 fertiggestellt war, kam in den Schlußfolgerungen zur Ansicht, daß auf Grund der voraussehbaren Entwicklungstendenzen eine etappenweise Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf 40 Wochenstunden bis etwa Mitte der siebziger Jahre möglich sei.

Noch während die Arbeiten an dieser Untersuchung liefen, kündigte am 22. Jänner 1969 die Sozialistische Partei Österreichs ein Volksbegehren „für die schrittweise Verwirklichung der 40stündigen Arbeitswoche“ an (SK. vom 22. Jänner 1969).

Am 3. Juni 1969 wurde sodann das Volksbegehren, das zwischen 4. Mai und 11. Mai 1969 zur Unterschrift aufgelegt war, für ein Bundesgesetz betreffend die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche sowie die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe (Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz), 1327 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., eingebracht. Es bildete die Grundlage der Ausschußberatungen.

Bei der Ausgestaltung des nunmehr vorliegenden Gesetzesantrages betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit und jenem betreffend Abänderungen und Ergänzungen von Arbeitszeitvorschriften wurde darüber hinaus insbesondere von dem am 26. September 1969 zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossenen Generalkollektivvertrag betreffend die etappenweise Einführung der 40-Stunden-Woche und den von beiden Vertragspartnern für die Schaffung eines österreichischen Arbeitszeitgesetzes ausgesprochenen Vorschlägen ausgegangen.

Bei der Behandlung des Gesetzesantrages waren die Fraktionen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs im Einklang mit der Verwendungszusage im Generalkollektivvertrag von der gemeinsamen Absicht getragen, diese wichtige Materie durch einen kodifizierenden Schritt dauerhaft zu lösen und dabei dem gewerkschaftlichen Anliegen des Arbeitnehmerschutzes ebenso Rechnung zu tragen wie den Problemen der Wirtschaft. Dabei kam dem Vorhaben der Arbeitszeitregelung besonders die günstige wirtschaftliche Entwicklung zustatten, welche die Realisierung noch in dieser Gesetzgebungsperiode ermöglichte.

Die vorliegenden Gesetzesanträge, denen das vornehmlich öffentlich-rechtlich strukturierte Arbeitnehmerschutzrecht mit seinem sehr umfassenden Teil, den Regelungen der Arbeitszeit, zugrunde liegt, gehen von der geltenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern aus. Auf Grund des Kompetenztatbestandes „Arbeiter- und Angestelltenschutz“ (Art. 10 Abs. 1

Z. 11 B.-VG. in der Fassung 1929) enthält die vorliegende Regelung Normen zum Schutze der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung ihres Lebens, ihrer Gesundheit und gegen die vorzeitige Abnützung ihrer Arbeitskraft. Dem Wesen des Arbeitnehmerschutzrechtes entsprechend, bilden diese Normen eine entscheidende Leitlinie für das Arbeitsvertragsrecht, die Kollektivverträge und die einzelnen Arbeitsverträge.

Entsprechend dem sozialen Schutzprinzip und dem Günstigkeitsprinzip sind alle Vereinbarungen auf kollektivvertraglicher und einzelvertraglicher Ebene möglich, die für den Arbeitnehmer günstiger sind. Um eine möglichst flexible Anwendung des Arbeitnehmerschutzrechtes zu ermöglichen, haben der vorliegende Gesetzesantrag betreffend ein Arbeitszeitgesetz und die zusammenhängenden Novellen von der Ermächtigung zu kollektivvertraglichen Regelungen Gebrauch gemacht, Modifikationen der zwingenden Arbeitszeitbestimmungen zuzulassen. Diese Zulassungsnormen (vgl. zum Beispiel § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 2 und 3), welche durch die Worte „zugelassen werden“ ausgedrückt werden, sind dahin zu verstehen, daß von dieser Ermächtigung entweder bereits im normativen Teil des Kollektivvertrages voll Gebrauch gemacht werden kann oder daß bei Abschluß des Einzelarbeitsvertrages innerhalb der vom Kollektivvertrag vorgegebenen Grenzen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesantrages betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit sei folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 2 Z. 8:

Die hier aufgestellte Begriffsbestimmung des „leitenden Angestellten“ weicht bewußt von bereits in der österreichischen Sozialgesetzgebung vorhandenen Vorbildern in gewisser Weise ab (vgl. §§ 2 Abs. 3 lit. a des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, 5 Abs. 2 lit. b des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954 oder 2 Abs. 2 lit. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nacharbeit der Frauen). Unter Anlehnung an die auch in den Internationalen Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation enthaltenen Bestimmungen sollen jene Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden, die sich auf Grund ihrer einflußreichen Position aus der gesamten Angestelltenschaft herausheben. Zur Beurteilung des Vorliegens der Kriterien, die für die Beurteilung als „leitender Angestellter“ maßgebend sind, wird dabei in stärkerem Maße auf den faktischen Einfluß und die Funktion des zu beurteilenden Arbeitnehmers abzustellen sein. Demgemäß werden z. B. nicht nur Vorstandsmitglieder, sondern auch nach außen hin rechtlich nicht haftbare kaufmännische Direktoren als Arbeitnehmer in

leitender Position und somit als „leitende Angestellte“ zu qualifizieren sein. Dessenungeachtet darf aber bei Auslegung dieser Ausnahmeregelung keinesfalls das dem Gesetz zugrundeliegende Schutzprinzip vernachlässigt werden. Kein „leitender Angestellter“, sondern voll unter dem Schutz dieses Gesetzes stehend, sind daher zum Beispiel ein Abteilungsleiter, der einem Hauptabteilungsleiter unterstellt ist, ein Werkmeister oder ein Mitprokurist, der weder auf betriebstechnischem, kaufmännischem oder administrativem Gebiet maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen erhalten hat.

Zu § 5:

Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist in den Fällen einer regelmäßigen und erheblichen Arbeitsbereitschaft (zum Beispiel Fabriksportier, Taxichauffeur) durch Kollektivvertrag oder durch Bewilligung des Arbeitsinspektorates vorgesehen. Arbeitsbereitschaft ist dabei jene Zeit, während der sich der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber an einer von diesem bestimmten Stelle zur jederzeitigen Verfügung zu halten hat, auch wenn der Arbeitnehmer während dieser Zeit keine Arbeit verrichtet (dies gilt nicht für Rufbereitschaft).

Zu § 5 Abs. 2:

Auf Grund dieser Bestimmung ist eine Bewilligung einer Verlängerung der Normalarbeitszeit durch das Arbeitsinspektorat zulässig, wenn entweder überhaupt keine kollektivvertragliche Regelung besteht oder wenn zwar ein Generalkollektivvertrag, wie der Kollektivvertrag betreffend die etappenweise Einführung der 40-Stunden-Woche (zum Beispiel § 6 Abs. 1 lit. b dieses Kollektivvertrages) besteht, aber zwischen den zuständigen Kollektivvertragsorganisationen abgeschlossene Branchenkollektivverträge fehlen.

Zu § 6 Abs. 2:

Diese Regelung, die auf der herrschenden Rechtsprechung über die Verpflichtung zur Überstundenarbeit (vgl. OGH. vom 29. Jänner 1965, 4 Ob 8/65, ZAS. 1967, S. 11 ff. E. 1) aufbaut, stellt eine Einschränkung des Weisungsrechtes des Arbeitgebers und der Pflicht des Arbeitnehmers zur Überstundenarbeit dar, wenn im Verhältnis zur jeweiligen Dringlichkeit der Leistung von Überstundenarbeit berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers vorliegen. Diese nach den Grundsätzen von Treue und Glauben, nach dem Prinzip der Treuepflicht und Fürsorgepflicht, zu beurteilende Pflicht ist nach den Normen des Arbeitsvertragsrechtes zu behandeln und steht unter der Sanktion der begründeten vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Austritt oder Entlassung.

Zu § 7 Abs. 5:

Die Regelung dieser Kompetenz des Arbeitsinspektorates, bei Nachweis eines dringenden Bedürfnisses, Arbeitszeitverlängerungen zu bewilligen, baut auf der bestehenden und bewährten Verwaltungspraxis auf. Nach dieser wird im kurzen Wege vor Genehmigung durch das Arbeitsinspektorat bei der jeweiligen Bezirksaußenstelle der Arbeiterkammer und Handelskammer fernmündlich anzufragen sein, ob gegen eine allfällige Genehmigung Bedenken bestünden.

Zu § 11 Abs. 5:

Bei der Anordnung längerer Pausen auf Grund dieser Bestimmung hat das Arbeitsinspektorat zu prüfen, ob diese für bestimmte Arbeiten erforderlich sind. Dies kann besonders bei den beispielsweise genannten Fließbandarbeiten der Fall sein. Kriterium für die Anordnung längerer Pausen ist aber auch hier die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Arbeit, der eine vorzeitige Abnützung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers bewirken könnte.

Zu § 12 Abs. 3 und 4:

Diese Bestimmungen über die Wochenruhe schließen die Sonntagsruhe ein. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21. betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe und die anderen die Sonn- und Feiertagsruhe betreffenden Vorschriften werden durch diese Regelung nur insoweit berührt, als sie die den Sonntag einschließende Wochenruhe ununterbrochen sechsunddreißig Stunden gehalten wissen wollen. Dabei wird unter Wochenruhe auch eine entsprechende Ersatzruhe, etwa im Gastgewerbe, verstanden.

Zwar wird in der überwiegenden Zahl der Fälle die Wochenruhe bei einer Fünftageswoche mit vierzig Stunden, die am Freitag endet und am Montag beginnt, wesentlich mehr als sechsunddreißig Stunden, oft mehr als zweiundsiebzig Stunden dauern. Für jene Fälle, etwa im Verkehrswesen, wo aber am Ende der Arbeitswoche nur eine kürzere Wochenruhe als sechsunddreißig Stunden möglich ist, sieht Abs. 4 eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor.

Zu § 14 Abs. 1:

Die hier vorgenommene Begriffsbestimmung, die demonstrativ darstellt, welche Arbeitsleistungen in die Arbeitszeit fallen, ist vor allem von Bedeutung für die Regelung des Fahrtenbuches (§ 17 Abs. 1). Als Beifahrer gelten nicht nur zweite Lenker, sondern auch Schaffner.

Zu § 16 Abs. 3 bis 5:

Soweit für die Verlängerung der Einsatzzeit von zwölf auf vierzehn oder siebzehn Stunden

zusätzliche Arbeitszeit erforderlich ist, ist diese nur durch Leistung von Überstundenarbeit gemäß §§ 6 und 7 möglich.

Zu § 17 Abs. 3:

Eine solche Ausnahmeregelung durch Verordnung wird zum Beispiel bei Vorhandensein eines Fahrtenschreibers oder im Nahverkehr bei sonstigen Zeitkontrollen, wie Stempeluhren, möglich sein.

Zu § 26:

Aus den Aufzeichnungen muß auch entnommen werden können, inwieweit von den nach § 7 Abs. 1 zulässigen Überstunden innerhalb eines Kalenderjahres Gebrauch gemacht wurde.

Der Aufzeichnungspflicht ist auch dann entsprochen, wenn die notwendigen Angaben aus anderen Unterlagen ersichtlich sind.

III.

Ausführungen zur Landarbeitsgesetz- Novelle 1969

Im Volksbegehren betreffend die Einführung der 40-Stunden-Woche ist eine Verfassungsbestimmung über die Verkürzung der Arbeitszeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft enthalten. Um nicht in Länderkompetenzen einzugreifen, soll die Arbeitszeitverkürzung für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstnehmer nicht durch eine Verfassungsbestimmung, sondern durch die vorgeschlagene Novelle zum Landarbeitsgesetz geregelt werden. Die Arbeitszeitverkürzung erfolgt in gleichen Etappen wie in Gewerbe und Industrie. Mit Ausnahme der Dienstnehmer in Hausgemeinschaft — deren Arbeitszeit schon bisher höher war — wird ab dem Jahre 1975 die 40-Stunden-Woche erreicht. Bei dieser Gelegenheit werden auch Bestimmungen im Landarbeitsgesetz novelliert, die nicht unmittelbar mit der Arbeitszeitverkürzung in Zusammenhang stehen, wie zum Beispiel die Abschaffung des Arbeitsbuches und die gesetzliche Verankerung des Mindesturlaues.

Zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Die vorgesehene Neuformulierung soll einerseits den im bisherigen Text enthaltenen Fehler (Behörden und Gerichte können aus juristischen Gründen nicht in Gegensatz gestellt werden) beseitigen, andererseits soll der Dienstgeber nicht zur Zahlung des Entgeltes verhalten werden, wenn der Dienstnehmer Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges hat, wie dies zum Beispiel bei Zeugenladungen der Fall ist.

Zu Z. 2:

Da die Führung des Arbeitsbuches von den Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer als nicht mehr notwendig betrachtet wird, soll diese Bestimmung entfallen.

Zu Z. 3:

Zu § 56:

Die bisherigen Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit wurden insofern umgestaltet, als der Regelfall, nämlich die gleichbleibende Wochenarbeitszeit, an die Spitze gestellt worden ist. Dadurch kann die im bisherigen § 58 enthaltene Aufzählung entfallen. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit für die nicht in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer wird von bisher 48 Stunden etappenweise auf 40 Stunden verkürzt; für die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer mit freier Station wird die Arbeitszeit von bisher 54 Stunden etappenweise auf 43 Stunden herabgesetzt.

Zu § 57:

Diese Bestimmung trägt den Erfordernissen der landwirtschaftlichen Produktion auf Festsetzung einer längeren Arbeitszeit während der Sommermonate Rechnung. Die Verteilung auf die Zeiten der Arbeitsspitzen soll primär durch Kollektivvertrag erfolgen.

Zu § 58:

Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen war das Ausmaß der über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus zu verrichtenden Viehpflege- und Haushaltsarbeiten nicht begrenzt. Nunmehr soll für die ausschließlich mit diesen Arbeiten beschäftigten Dienstnehmer die regelmäßige Wochenarbeitszeit gelten. Die Mehrarbeit der neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit diesen Arbeiten beschäftigten Dienstnehmer wird mit sechs Stunden wöchentlich begrenzt, wofür ihnen ein Freizeitausgleich oder eine besondere Vergütung zusteht. Darüber hinaus verrichtete Arbeiten gelten als Überstunden.

Zu § 59:

Nach der bisherigen Regelung durften auch bei 5-Tage-Woche am Samstag nur zwei Überstunden verlangt werden. Einem Bedürfnis der Praxis Rechnung tragend, soll nunmehr an sonst arbeitsfreien Samstagen die Leistung von acht Überstunden ermöglicht werden. Das Höchstausmaß der wöchentlichen Überstunden soll jedoch begrenzt sein. Die Bestimmung des bisherigen § 57 (2) wurde aus systematischen Gründen dem § 59 angefügt.

Zu Z. 4:

Die Verkürzung der Arbeitspausen wurde vorgenommen, um eine zweckmäßigere Einteilung der Arbeitszeit zu ermöglichen und dem Bedürfnis der Dienstnehmer, am Abend früher Arbeitsschluß zu haben, entgegenzukommen.

Zu Z. 5:

Diese Bestimmung soll die Arbeitszeitregelung der mit Viehpflegearbeiten und im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsarbeit ergänzen.

Zu Z. 6 und 7:

Die Neufassung des § 65 Abs. 1 bringt die gesetzliche Verankerung der Erhöhung des Mindesturlaubes. Dem entspricht auch die Änderung des § 68 Abs. 3; hinsichtlich der Jugendlichen wird das richtige Verhältnis zwischen Urlaubs- ausmaß und Urlaubsabfindung hergestellt.

Zu Z. 8:

Durch die generelle Arbeitszeitverkürzung sind ab dem Jahre 1975 ein Haushaltstag und eine verlängerte Arbeitspause für weibliche Dienstnehmer mit eigenem Haushalt nicht mehr erforderlich. Auch im Bereich der gewerblichen Wirtschaft besteht der Haushaltstag nicht mehr.

IV.

In den sehr eingehenden Ausschußverhandlungen sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger, Frühbauer, Dr. Hauser, Ing. Häuser, Horr, Kern, Dr. Kohlmaier, Kostelecky, Kulhanek, Machunze, Melter, Moser, Lona Murowitz, Dr. Mussil, Pansi, DDr. Pittermann, Preußler, Anton Schlager, Sekanina, Skritek, Steinhuber, Stohs, Vollmann und Herta Winkler sowie Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehör.

Bei der Abstimmung über die Antragstellung gemäß § 19 GOG. wurde

a) der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz) (. /1) mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ angenommen,

b) der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden (. /2), teils mit Stimmeneinhelligkeit und teils mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ angenommen (die Art. I und III wurden mit Stimmeneinhelligkeit, die restlichen Teile des Gesetzes mit Stimmenmehrheit angenommen; ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Ing. Häuser und Melter zum Art. I Z. 1 a wurde abgelehnt),

c) der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1969) (. /3), mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ angenommen,

d) der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) (. /4), mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ angenommen,

e) der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dorotheumsbediensteten-Gesetz neuerlich abgeändert wird (. /5), mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ angenommen und

f) der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung abgeändert wird (. /6), gleichfalls mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt daher der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle den sechs angeschlossenen Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / 1 - / 6

Wien, am 25. November 1969

Franz Pichler
Berichterstatter

Gertrude Wondrack
Obmann

/ 1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1969
über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeits-
zeitgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern (Lehrlingen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind:

1. Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt stehen, sofern diese Einrichtungen von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind; die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, jedoch für Arbeitnehmer, die nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig sind, sofern für ihr Arbeitsverhältnis ein Kollektivvertrag wirksam ist;

2. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, gelten;

3. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBl. Nr. 69/1955, gelten;

4. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, gelten;

5. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, gelten;

6. Lehr- und Erziehungskräfte an Unterrichts- und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht unter Z. 1 fallen;

7. Arbeitnehmer, die im Rahmen des Bordpersonals von Luftverkehrsunternehmen tätig sind;

8. leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind;

9. Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitergesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961.

ABSCHNITT 2

Arbeitszeit

Begriff der Arbeitszeit

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen;

2. Tagesarbeitszeit die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden;

3. Wochenarbeitszeit die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Arbeitszeit im Sinne des Abs. 1 Z. 1 ist auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betrieb Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird. Werden Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

Normalarbeitszeit

§ 3. (1) Die Tagesarbeitszeit darf acht Stunden, die Wochenarbeitszeit dreiundvierzig Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) An Stelle der in Abs. 1 festgelegten Wochenarbeitszeit von dreiundvierzig Stunden tritt ab 3. Jänner 1972 eine solche von zweiundvierzig

Stunden und ab 6. Jänner 1975 eine solche von vierzig Stunden.

(3) Eine von Abs. 1 und 2 abweichende Wochenarbeitszeit kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, sofern dieser eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zulässige Wochenarbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitverkürzungsplanes so verkürzt, daß die Wochenarbeitszeit spätestens ab 6. Jänner 1975 vierzig Stunden nicht überschreitet. Die nach einem solchen Arbeitszeitverkürzungsplan festgelegte Wochenarbeitszeit gilt als Wochenarbeitszeit im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(4) Aus Anlaß der mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sowie der gemäß Abs. 2 oder 3 eintretenden Arbeitszeitverkürzung darf das Entgelt der betroffenen Arbeitnehmer nicht gekürzt werden (Lohnausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist dabei in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistungslohnarten festgelegte Löhne sind entsprechend zu berichtigen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Lohnausgleiches vereinbart werden.

Andere Verteilung der Normalarbeitszeit

§ 4. (1) Die nach § 3 zulässige Wochenarbeitszeit kann nach Maßgabe der folgenden Absätze abweichend von der nach § 3 Abs. 1 zulässigen Tagesarbeitszeit verteilt werden.

(2) Zur Erreichung einer längeren Freizeit, die entweder mit der Wochenruhe oder mit einer Ruhezeit gemäß § 12 zusammenhängen muß, kann die Arbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig gekürzt und die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Tage der Woche verteilt werden.

(3) Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Arbeitnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von höchstens sieben zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden.

(4) Das Arbeitsinspektorat kann eine ungleiche Verteilung der Arbeitszeit innerhalb der Woche zulassen, soweit dies die Art des Betriebes erfordert.

(5) Die Wochenarbeitszeit des Personals von Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 157/1958, und sonstiger Arbeitnehmer des Handels kann in den einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen bis zu sechsundvierzig Stunden und ab 6. Jänner 1975 bis zu vierundvierzig Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die durch-

schnittliche Wochenarbeitszeit die nach § 3 zulässige Dauer nicht überschreitet.

(6) Der zur Erreichung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Abs. 5 im Durchrechnungszeitraum erforderliche Zeitausgleich ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse zusammenhängend zu gewähren. Ein Zeitausgleich von mehr als vier Stunden kann in zwei Teilen gewährt werden, wobei ein Teil mindestens vier Stunden zu betragen hat.

(7) Für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen sowie Kutscher gelten, soweit nicht durch Kollektivvertrag etwas anderes bestimmt wird, die Abs. 5 und 6 mit der Maßgabe, daß der Durchrechnungszeitraum nur zwei Wochen beträgt.

(8) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Innerhalb des Schichtturnus darf die Wochenarbeitszeit im wöchentlichen Durchschnitt die nach § 3 zulässige Dauer nicht überschreiten.

(9) Für Arbeitnehmer, auf welche die Bestimmungen der Abs. 5 bis 8 keine Anwendung finden, kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, daß die Arbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes so verteilt wird, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt die nach § 3 zulässige Dauer nicht überschreitet.

(10) Im Falle einer anderen Verteilung der Arbeitszeit nach Abs. 2 bis 5 und 7 bis 9 darf die Tagesarbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten. Für männliche Arbeitnehmer darf bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtwechsel erfordern, die Tagesarbeitszeit zehn Stunden nur insoweit überschreiten, als dies zur Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist; hiebei darf die Tagesarbeitszeit die Dauer von zwei Schichten nicht überschreiten.

Verlängerung der Normalarbeitszeit in den Fällen der Arbeitsbereitschaft

§ 5. (1) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, daß die nach § 3 zulässige Wochenarbeitszeit um höchstens zwanzig Stunden verlängert wird. Die Tagesarbeitszeit darf in solchen Fällen zwölf, für Arbeitnehmerinnen zehn Stunden nicht überschreiten.

(2) Das Arbeitsinspektorat kann für Betriebe, Betriebsabteilungen oder für bestimmte Arbeiten, sofern hiefür kein Branchenkollektivvertrag wirksam ist, bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen eine Verlängerung der Arbeitszeit nach Maßgabe des Abs. 1 zulassen.

(3) Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß die Wochenarbeitszeit über die nach Abs. 1 zulässige Dauer hinaus für die Zeit bis längstens 5. Jänner 1975 verlängert wird, sofern die bisherige kollektivvertragliche Wochenarbeitszeit mehr als sechzig Stunden betrug.

Überstundenarbeit

§ 6. (1) Überstundenarbeit liegt vor, wenn entweder

- a) die Grenzen der nach den §§ 3 oder 5 zulässigen Wochenarbeitszeit überschritten werden oder
- b) die Tagesarbeitszeit überschritten wird, die sich auf Grund der Verteilung dieser Wochenarbeitszeit gemäß den §§ 3 bis 5 und 18 Abs. 2 ergibt.

(2) Arbeitnehmer dürfen zur Überstundenarbeit nur dann herangezogen werden, wenn diese nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugelassen ist und berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers der Überstundenarbeit nicht entgegenstehen.

Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes

§ 7. (1) Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes kann die Arbeitszeit unbeschadet der Bestimmungen des § 8 über die nach den §§ 3 bis 5 zulässige Dauer um fünf Überstunden in der einzelnen Woche und darüber hinaus um höchstens sechzig Überstunden innerhalb eines Kalenderjahres verlängert werden. Wöchentlich sind jedoch nicht mehr als zehn Überstunden zulässig. Die Tagesarbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten.

(2) Unbeschadet der nach Abs. 1 erster Satz zulässigen Überstunden können durch Kollektivvertrag bis zu fünf weitere Überstunden, für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen sowie Kutscher, für Arbeitnehmer im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, im Verkehrswesen sowie in bestimmten Arten oder Gruppen von Betrieben, in denen ähnlich gelagerte Verhältnisse vorliegen, jedoch bis zu zehn weitere Überstunden wöchentlich zugelassen werden. Dabei kann das Ausmaß der wöchentlichen Überstunden abweichend von Abs. 1 zweiter Satz festgelegt werden.

(3) Wenn in den Fällen des § 5 von der dort vorgesehenen Möglichkeit einer kollektivvertraglichen Verlängerung der Wochenarbeitszeit nicht oder nur zum Teil Gebrauch gemacht wurde, kann durch Kollektivvertrag ein höheres als das nach Abs. 1 zulässige Ausmaß an Überstunden zugelassen werden. Die Tagesarbeitszeit darf in diesen Fällen jedoch dreizehn, für Arbeitnehme-

rinnen zehn Stunden, und die Wochenarbeitszeit sechzig Stunden nicht überschreiten.

(4) Wurde die Wochenarbeitszeit auf Grund einer Bewilligung des Arbeitsinspektorates gemäß § 5 Abs. 2 verlängert, so sind die nach Abs. 1 in Betracht kommenden Überstunden nur insoweit zulässig, als die Tagesarbeitszeit dreizehn, für Arbeitnehmerinnen zehn Stunden, und die Wochenarbeitszeit sechzig Stunden nicht überschreitet.

(5) Das Arbeitsinspektorat kann bei Nachweis eines dringenden Bedürfnisses auf Antrag des Arbeitgebers nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine über das Ausmaß der Abs. 1 bis 3 hinausgehende Arbeitszeitverlängerung bewilligen. Eine Tagesarbeitszeit über zehn Stunden kann das Arbeitsinspektorat jedoch nur zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Verlängerung der Arbeitszeit zur Vornahme von Vor- und Abschlußarbeiten

§ 8. (1) Die für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung zulässige Dauer der Arbeitszeit darf um eine halbe Stunde täglich, jedoch höchstens bis zu zehn Stunden täglich in folgenden Fällen ausgedehnt werden:

- a) bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen,
- b) bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt,
- c) bei Arbeiten zur abschließenden Kundenbedienung einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumungsarbeiten.

(2) Die Arbeitszeit darf in den Fällen des Abs. 1 für männliche Arbeitnehmer über zehn Stunden täglich verlängert werden, wenn eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer nicht möglich ist und dem Arbeitgeber die Heranziehung betriebsfremder Personen nicht zugemutet werden kann.

(3) Durch Kollektivvertrag kann näher bestimmt werden, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten.

(4) Das Arbeitsinspektorat kann feststellen, ob bestimmte Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten.

Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen

§ 9. Abgesehen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 10 zweiter Satz, § 5, § 7 Abs. 2 bis 4

und Abs. 5 zweiter Satz, § 8 Abs. 2 sowie der §§ 16, 18 bis 20 und 23 darf die Arbeitszeit auch beim Zusammentreffen mehrerer Arbeitszeitverlängerungen zehn Stunden täglich nicht überschreiten und die sich aus § 3 ergebende Wochenarbeitszeit um nicht mehr als zehn Stunden wöchentlich überschreiten.

Überstundenvergütung

§ 10. (1) Sofern durch Kollektivvertrag nicht anderes bestimmt wird, gebührt für die ersten vier Überstunden, ab 6. Jänner 1975 für die ersten fünf Überstunden in einer Arbeitswoche ein Zuschlag von 25 v.H., für weitere Überstunden ein Zuschlag von 50 v.H.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 5, 7 und 9 gebührt der Zuschlag von 25 v.H. für das dem Durchrechnungszeitraum entsprechende Vielfache von vier bzw. fünf Überstunden.

(3) Der Berechnung des Zuschlages nach Abs. 1 und 2 ist der auf die einzelne Arbeitsstunde entfallende Normallohn zugrunde zu legen. Bei Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen ist dieser nach dem Durchschnitt der letzten dreizehn Wochen zu bemessen. Durch Kollektivvertrag kann auch eine andere Berechnungsart vereinbart werden.

ABSCHNITT 3

Ruhepausen und Ruhezeiten

Ruhepausen

§ 11. (1) Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist, können an Stelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten gewährt werden.

(2) Eine Pausenregelung gemäß Abs. 1 zweiter Satz kann, sofern eine gesetzliche Betriebsvertretung besteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

(3) Bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, sind den in Wechselschichten beschäftigten Arbeitnehmern an Stelle der Pausen im Sinne des Abs. 1 Kurzpausen von angemessener Dauer zu gewähren. Eine derartige Pausenregelung kann auch bei sonstiger durchlaufender mehrschichtiger Arbeitsweise getroffen werden.

(4) Das Arbeitsinspektorat kann, wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist, eine von Abs. 1 abweichende Pausenregelung zulassen.

(5) Das Arbeitsinspektorat kann ferner für Betriebe, Betriebsabteilungen oder für bestimmte Arbeiten (zum Beispiel Fließbandarbeiten) über die Bestimmungen des Abs. 1 hinausgehende Ruhepausen anordnen, wenn die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Arbeit auf die Gesundheit der Arbeitnehmer dies erfordert.

(6) Kurzpausen im Sinne des Abs. 3 und Ruhepausen im Sinne des Abs. 5 gelten, soweit sie das Ausmaß nach Abs. 1 überschreiten, als Arbeitszeit.

Ruhezeiten

§ 12. (1) Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß die ununterbrochene Ruhezeit für männliche Arbeitnehmer nur zehn Stunden beträgt.

(2) Das Arbeitsinspektorat kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses Ausnahmen zulassen, wenn die Erholung des Arbeitnehmers durch andere Maßnahmen gesichert ist.

(3) Den Arbeitnehmern gebührt wöchentlich eine ununterbrochene Wochenruhe von mindestens sechsunddreißig Stunden. Hievon kann in den Fällen der Schichtarbeit gemäß § 11 Abs. 3 nur insoweit abgewichen werden, als dies zur Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist.

(4) Wenn es aus betrieblichen Gründen notwendig ist, können durch Verordnung für bestimmte Arten oder Gruppen von Betrieben oder im Einzelfall durch Bewilligung des Arbeitsinspektorates Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 3 zugelassen werden.

ABSCHNITT 4

Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen

§ 13. Für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 mit den in den §§ 14 und 16 enthaltenen Abänderungen.

Arbeitszeit und Lenkzeit

§ 14. (1) Die Arbeitszeit für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen umfaßt unbeschadet des § 2 die Lenkzeiten, die Zeiten für sonstige Arbeitsleistungen und Zeiten der Arbeitsbereitschaft.

(2) Innerhalb der nach Abschnitt 2 zulässigen Arbeitszeit darf die gesamte Lenkzeit zwischen zwei Ruhezeiten acht Stunden und innerhalb einer Woche achtundvierzig Stunden nicht überschreiten. Durch Kollektivvertrag oder in Einzelfällen durch das Arbeitsinspektorat kann zugelassen werden, daß die Lenkzeit höchstens zwei-

mal in der Woche auf neun Stunden erhöht werden kann, wenn

- a) ein der Personenbeförderung dienendes Kraftfahrzeug ohne Anhänger oder mit einem Anhänger gelenkt wird, dessen Gesamtgewicht fünf Tonnen nicht überschreitet, oder
- b) ein der Güterbeförderung dienendes Kraftfahrzeug ohne Anhänger oder mit einem Anhänger oder Sattelanhänger gelenkt wird, sofern das höchste zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges (Sattelkraftfahrzeuges) zwanzig Tonnen nicht überschreitet.

(3) Das Arbeitsinspektorat kann in Einzelfällen über Abs. 2 hinaus nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Ausnahmen zulassen, wobei auf die Bestimmungen des § 16 Bedacht zu nehmen ist.

Lenkpausen

§ 15. (1) Nach einer ununterbrochenen Lenkzeit von höchstens vier Stunden ist eine Lenkpause einzulegen. Die Lenkzeit gilt auch dann als ununterbrochen, wenn sie durch kürzere Zeiträume unterbrochen wird, als sie nach den Abs. 2 und 3 für Lenkpausen vorgesehen sind.

(2) Beim Lenken der in § 14 Abs. 2 lit. a und b genannten Kraftfahrzeuge hat die Lenkpause mindestens eine halbe Stunde zu betragen.

(3) Beim Lenken von anderen als den in § 14 Abs. 2 lit. a und b genannten Kraftfahrzeugen hat die Lenkpause mindestens eine Stunde zu betragen. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß diese Lenkpause durch zwei Lenkpausen von mindestens je einer halben Stunde ersetzt wird, von denen die erste innerhalb der ersten vier Stunden der Lenkzeit, die zweite innerhalb der restlichen Lenkzeit einzuhalten ist.

(4) Für den Kraftfahrlinienverkehr können, soweit es für die Erstellung der Fahrpläne erforderlich ist, durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bewilligung des zuständigen Bundesministeriums von Abs. 1 bis 3 abweichende Pausenregelungen zugelassen werden.

Einsatzzeit

§ 16. (1) Die Einsatzzeit von Lenkern und Beifahrern umfaßt die zwischen zwei Ruhezeiten anfallende Arbeitszeit, die Ruhepausen und Lenkpausen.

(2) Die Einsatzzeit darf, soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt wird, zwölf Stunden nicht überschreiten.

(3) Durch Kollektivvertrag kann in den Fällen der Arbeitsbereitschaft (§ 5) abweichend von

§ 7 Abs. 3 zugelassen werden, daß die Einsatzzeit bis zu vierzehn Stunden betragen darf.

(4) Befinden sich zwei Lenker im Fahrzeug, so kann durch Kollektivvertrag in den Fällen der Arbeitsbereitschaft (§ 5) abweichend von § 7 Abs. 3 zugelassen werden, daß die Einsatzzeit bis zu siebzehn Stunden betragen darf.

(5) Das Arbeitsinspektorat kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in Einzelfällen Ausnahmen im Sinne der Abs. 3 und 4 zulassen.

Die Tagesarbeitszeit von Arbeitnehmerinnen darf auch in den Fällen der Abs. 2 bis 5 zehn Stunden nicht überschreiten.

(7) Für den Kraftfahrlinienverkehr können, soweit es für die Erstellung der Fahrpläne erforderlich ist, durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bewilligung des zuständigen Bundesministeriums von § 12 Abs. 1 abweichende Ruhezeitenregelungen zugelassen werden.

Fahrtenbuch

§ 17. (1) Lenker und Beifahrer, die nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt sind, haben während der Fahrt ein persönliches Fahrtenbuch mit sich zu führen, in welches laufend die Angaben über die Dauer der Lenkzeit, sonstiger Arbeitsleistungen, der Arbeitsbereitschaft, der Ruhepausen und der Ruhezeiten, nach Arbeitstagen getrennt, einzutragen sind. Das Fahrtenbuch ist den zur Kontrolle Berechtigten über deren Verlangen vorzuweisen.

(2) Dem Arbeitgeber obliegt die Ausgabe der persönlichen Fahrtenbücher. Nach deren Abschluß sind diese vom Arbeitgeber mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

(3) Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Fahrtenbuches sind durch Verordnung zu treffen. Ferner können durch Verordnung Ausnahmen und Erleichterungen in der Führung der Fahrtenbücher gestattet werden, wenn die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeitregelungen auf andere Weise hinlänglich sichergestellt ist.

ABSCHNITT 5

Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Betrieben des öffentlichen Verkehrs

§ 18. (1) Für Arbeitnehmer, die in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Haupt- oder Nebenbahnbetrieben, in Straßenbahn- oder Oberleitungsomnibusbetrieben, im Schiffsdienst von Schifffahrtsunternehmungen und von Hafenbetrieben sowie in Betrieben der Luftfahrt tätig sind, gelten, soweit § 1 Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß die nach den §§ 3 oder 5 zulässige Wochenarbeitszeit abweichend von § 4 und abweichend von der nach § 3 Abs. 1 zulässigen Tagesarbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Durchrechnungszeitraumes so verteilt wird, daß im wöchentlichen Durchschnitt die nach den §§ 3 oder 5 zulässige Wochenarbeitszeit nicht überschritten wird. Dabei, sowie in den Fällen der Überstundenarbeit abweichend von § 7 Abs. 1 und 2, darf die Tagesarbeitszeit zehn Stunden, in den Fällen des § 5 jedoch zwölf Stunden, insoweit überschreiten, als dies die Aufrechterhaltung des Verkehrs erfordert.

(3) Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsleistung Warte- und Bereitschaftszeiten einschließt, können durch Kollektivvertrag abweichend von den §§ 2 und 3 besondere Regelungen über das Ausmaß der Wochenarbeitsleistung, über die Bewertung der Warte- und Bereitschaftszeiten als Arbeitszeit sowie über die Art und Höhe der Abgeltung dieser Zeiten getroffen werden.

(4) Durch Kollektivvertrag kann eine von den §§ 11 und 12 abweichende Regelung zugelassen werden, wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

ABSCHNITT 6

Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) und Kuranstalten

§ 19. (1) Für Arbeitnehmer, die in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) sowie Kuranstalten als Angehörige von Gesundheitsberufen tätig sind oder die sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes in solchen Anstalten unumgänglich notwendig sind, gelten, soweit § 1 Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Unbeschadet der nach § 7 Abs. 1 erster Satz zulässigen Überstunden können durch Kollektivvertrag abweichend von § 7 Abs. 2 bis zu fünfzehn weitere Überstunden wöchentlich zugelassen werden. Die Tagesarbeitszeit darf in diesen Fällen jedoch dreizehn und die Wochenarbeitszeit sechzig Stunden nicht überschreiten.

(3) Das Arbeitsinspektorat kann für Betriebe, Betriebsabteilungen oder für bestimmte Arbeiten, sofern hierfür kein Branchenkollektivvertrag wirksam ist, eine Verlängerung der Arbeitszeit nach Maßgabe des Abs. 2 zulassen.

(4) Für Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 darf bis zum Inkrafttreten der Bestimmung des § 3 die wöchentliche Normalarbeitszeit fünfundvierzig Stunden nicht überschreiten.

ABSCHNITT 7

Ausnahmen

Außergewöhnliche Fälle

§ 20. (1) In außergewöhnlichen Fällen finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 7, 8, 9, 11, 12, 14 bis 16, 18 und 19 keine Anwendung auf vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten, die

- a) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder für die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen, oder
- b) zur Behebung einer Betriebsstörung oder zur Verhütung des Verderbens von Gütern oder eines sonstigen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Sachschadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes nicht getroffen werden können.

(2) Der Arbeitgeber hat die Vornahme von Arbeiten auf Grund des Abs. 1 ehestens, längstens jedoch binnen vier Tagen nach Beginn der Arbeiten dem Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Gründe der Arbeitszeitverlängerung sowie die Anzahl der zur Mehrarbeit herangezogenen Arbeitnehmer zu enthalten. Die Aufgabe der Mitteilung bei der Post gilt als Erstattung der Anzeige.

Verkürzung der Arbeitszeit und Verlängerung der Ruhezeit bei gefährlichen Arbeiten

§ 21. Für Arbeitnehmer, die bei Arbeiten beschäftigt werden, die mit einer besonderen Gefährdung der Gesundheit verbunden sind, kann durch Verordnung eine kürzere als die nach § 3 zulässige Dauer der Arbeitszeit oder die Einhaltung längerer Ruhepausen oder Ruhezeiten als in den §§ 11 und 12 vorgesehen, angeordnet werden. Insoweit Ruhepausen über das im § 11 Abs. 1 vorgesehene Ausmaß hinausgehen, gelten sie als Arbeitszeit.

Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben oder Kokerien

§ 22. (1) Bei Reparaturarbeiten (Zustellungen), die in Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben in heißen Siemens-Martin-Öfen, heißen Schmelz-, Glüh-, Aufheiz- oder Brennöfen sowie in heißen Konvertern oder in Kokerien in heißen Kokerieöfen vorgenommen werden, darf die Wochenarbeitszeit vierzig Stunden nicht überschreiten. Wird die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen

regelmäßig verkürzt, so darf sie an den übrigen Tagen der Woche acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Nimmt die Beschäftigung mit den im Abs. 1 genannten Arbeiten nicht eine volle Woche in Anspruch, so sind Arbeitszeiten in den im Abs. 1 angeführten heißen Öfen oder heißen Konvertern mit einem Zuschlag von 75 v. H. zu bewerten. Eine Arbeitsstunde ist daher mit 64½ Minuten in Anschlag zu bringen, jedoch darf die nach § 3 zulässige Dauer der Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden.

(3) Als heiße Öfen oder heiße Konverter im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten solche, bei denen die Innentemperatur mehr als 30° C beträgt.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Reparaturarbeiten (Zustellungen) in Hochöfen, soweit mit Kohlenstoffsteinen gearbeitet wird.

(5) Bei Einführung einer Wochenarbeitszeit von zweiundvierzig Stunden tritt an Stelle des im Abs. 2 genannten Zuschlages von 75 v. H. ein solcher von 5 v. H. Eine Arbeitsstunde ist daher dann mit 63 Minuten in Anschlag zu bringen.

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

§ 23. Wenn es das öffentliche Interesse infolge besonders schwerwiegender Umstände erfordert, können durch Verordnung für einzelne Arten oder Gruppen von Betrieben Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 9, 11, 12, 14 bis 16, 18 und 19 zugelassen oder abweichende Regelungen hinsichtlich der Dauer der Ruhepausen getroffen werden.

ABSCHNITT 8

Gemeinsame Vorschriften

Auflegen des Gesetzes

§ 24. Jeder Arbeitgeber hat einen Abdruck dieses Bundesgesetzes im Betrieb an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Aushang der betrieblichen Arbeitszeit- und Ruhezeitenregelung

§ 25. In Betrieben, in denen keine Arbeitsordnung gemäß § 21 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947, oder Dienstordnung gemäß § 200 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, erlassen wurde oder zu erlassen ist, muß vom Arbeitgeber an einer für die Arbeitnehmer des Betriebes leicht zugänglichen Stelle ein Aushang über den Beginn und das Ende der Normalarbeitszeit und der Ruhe-

pausen sowie über die Dauer der Wochenruhe gut sichtbar angebracht werden.

Auskunftspflicht

§ 26. (1) Die Arbeitgeber haben zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung zu führen.

(2) Die Arbeitgeber haben der Arbeitsinspektion und deren Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung zu geben.

Behördenzuständigkeit und Verfahrensvorschriften

§ 27. (1) Die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben von den zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen.

(2) Bescheide gemäß § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5 und 7 und § 19 Abs. 3 sind zu befristen, wobei die Bewilligung über das Kalenderjahr nicht hinausgehen darf.

(3) Berufungen gegen Bescheide gemäß § 8 Abs. 4 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(4) Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung, soweit es sich jedoch um Bescheide einer Berghauptmannschaft handelt, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

(5) Die den Arbeitsinspektoraten nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse sind für Fälle, die sich über den Wirkungsbereich eines Arbeitsinspektorates hinaus erstrecken, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, für Fälle, die sich über den Wirkungsbereich einer Berghauptmannschaft hinaus erstrecken, vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wahrzunehmen.

(6) Anzeigen gemäß § 20 Abs. 2 sind von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungs-

behörde, im Bergbau von der Berghauptmannschaft, mit einer Geldstrafe von 300 S bis 6000 S oder mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung von Organen einer Gebietskörperschaft begangen wurde. Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht (Art. 20 Abs. 1 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

Weitergelten von Regelungen

§ 29. (1) Soweit Kollektivverträge, Arbeitsordnungen oder Betriebsvereinbarungen für die Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen vorsehen oder in Betrieben günstigere Regelungen bestehen, als sich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergibt, werden diese durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende kollektivvertragliche Vereinbarungen in Angelegenheiten, in denen nach den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 7 und 9, § 5 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 2 bis 4 und § 19 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes abweichende Regelungen durch Kollektivvertrag zugelassen sind, gelten als solche Regelungen, insoweit sie den vorgenannten Bestimmungen entsprechen.

ABSCHNITT 9

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 30. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten für dessen Geltungsbereich alle mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehenden Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen und soweit § 32 nicht anderes bestimmt, außer Kraft. Insbesondere verlieren ihre Wirksamkeit:

1. Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, Deutsches RGBL. I S. 447 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939), mit Ausnahme des § 16,
2. Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, Deutsches RGBL. I S. 1799 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 667/1939), mit Ausnahme der Nr. 20,

3. Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Jänner 1925, Deutsches RGBL. I S. 5 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939),
4. Verordnung über die Arbeitszeit in Gaswerken vom 9. Februar 1927, Deutsches RGBL. I S. 59 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939),
5. Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten vom 9. Februar 1927, Deutsches RGBL. I S. 59 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939),
6. Verordnung über die Arbeitszeit in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie vom 16. Juli 1927, Deutsches RGBL. I S. 221 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939),
7. Verordnung über die Arbeitszeit in der Zementindustrie vom 26. März 1929, Deutsches RGBL. I S. 82 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939),
8. Zweite Anordnung vom 15. Februar 1939, welche die Arbeitszeit auf Baustellen betrifft, Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 45 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 271/1939),
9. Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924, Deutsches RGBL. I S. 66, berichtigt im Deutschen RGBL. I S. 154/1924 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 25/1940),
10. Anordnung über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitverordnung) vom 22. Oktober 1943, RABl. I S. 508,
11. Abschnitt III, §§ 4 bis 7 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes vom 1. September 1939, Deutsches RGBL. I S. 1683 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1217/1939),
12. Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939, Deutsches RGBL. I S. 2403,
13. Verordnung über die Sechzigstundenwoche vom 31. August 1944, Deutsches RGBL. I S. 191,
14. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Juni 1956, BGBl. Nr. 126, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 124/1959, über die Regelung der Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- und Stahlhüttenbetrieben,
15. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. September 1956, BGBl. Nr. 195, in der Fassung der Kundmachung vom 31. März 1966, BGBl. Nr. 49, betreffend die Zulassung von Arbeitszeitver-

längerungen beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses.

(2) Weiters treten außer Kraft:

1. Erste Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung vom 12. Juli 1944, Deutsches RGBl. I S. 166,
2. Zweite Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung vom 2. September 1944, Deutsches RGBl. I S. 196,
3. Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942, RABl. I S. 341,
4. Anordnung über die Mehrarbeitsvergütung von Angestellten in der privaten Wirtschaft während der Kriegszeit vom 15. Oktober 1942, RABl. I S. 477,
5. Anordnung zur Regelung der Vergütung von zusätzlicher Sonn- und Feiertagsarbeit der kaufmännischen und technischen Angestellten der Industrie, des Handwerks und des Handels vom 14. März 1942, RABl. I S. 168,
6. Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit Wien vom 24. November 1944 über die Entlohnung der aus Anlaß einer Lastenminderung der Gas- und Elektrizitätswerke geleisteten Nachtarbeitsstunden sowie der Arbeitsleistungen an Samstagnachmittagen und Sonntagen, Amtliche Mitteilungen des Präsidenten der Gauarbeitsämter und der Reichstreuhanders der Arbeit in den Donau- und Alpengauen, S. 284/1944,
7. Anordnung über die Aufhebung arbeitsfreier Tage außerhalb der gesetzlichen Sonn- und Feiertage vom 3. Mai 1944, RABl. I S. 184,
8. Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943, RABl. I S. 543,
9. Zweite Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 23. September 1944, RABl. I S. 359,
10. Anordnung zur Änderung der Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943, RABl. I S. 415/1944.

Außerkräfttreten von Ausnahmegenehmigungen

§ 31. Bescheide, die auf Grund von durch dieses Bundesgesetz außer Kraft gesetzten Arbeitszeitvorschriften erlassen wurden, verlieren spätestens mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit.

Weitergelten von Arbeitnehmerschutzvorschriften

§ 32. (1) Soweit § 33 Abs. 2 Z. 4 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, nicht anderes bestimmt, bleiben die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen der

- a) Glashüttenverordnung vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1961 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1003/1939), in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1940, Deutsches RGBl. I S. 1246,
- b) Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Jänner 1931, Deutsches RGBl. I S. 17, in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1931, Deutsches RGBl. I S. 525 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1436/1939),

als Bundesgesetze vorläufig in Geltung. Die unter lit. a und lit. b genannten Vorschriften treten je mit dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die darin geregelten Angelegenheiten auf Grund bestehender bundesgesetzlicher Vorschriften durch Verordnung geregelt werden. Die betreffenden Verordnungen haben das Außerkrafttreten der unter lit. a und lit. b bezeichneten Vorschriften festzustellen.

(2) Die Bestimmungen der Nr. 54 erster bis dritter Satz der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1799 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 667/1939), bleiben als Bundesgesetz bis zu dem Zeitpunkt vorläufig in Geltung, in dem die betreffende Angelegenheit durch Verordnung gemäß § 17 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes geregelt worden ist. Diese Verordnung hat das Außerkrafttreten der angeführten Bestimmungen der Nr. 54 der Ausführungsverordnung festzustellen.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, am 5. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 betreffend die ununterbrochene Wochenruhe und des § 17 betreffend das Fahrtenbuch treten jeweils mit den gemäß § 12 Abs. 4 bzw. den gemäß § 17 Abs. 3 zu erlassenden Verordnungen in Kraft. Weiters werden für die im Kraftfahrlinienverkehr tätigen Arbeitnehmer die Bestimmungen der §§ 15 und 16 jeweils mit den gemäß § 15 Abs. 4 bzw. gemäß § 16 Abs. 7 zu erlassenden Verordnungen wirksam.

(3) Die Bestimmungen des § 3 werden für Arbeitnehmer, auf die die Sonderbestimmungen des Abschnittes 6 Anwendung finden, wirksam,

wenn eine Arbeitszeitverkürzung für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften erfolgt ist. Dieser Zeitpunkt ist durch Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen

mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;

- b) hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- c) hinsichtlich aller anderen Arbeitnehmer der Bundesminister für soziale Verwaltung;
- d) hinsichtlich des § 27 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen.

/2

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1969, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 45/1952, 70/1955, 113/1962 und 103/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. a) § 11 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 11. (1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden, ihre Wochenarbeitszeit dreiundvierzig Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) An Stelle der in Abs. 1 festgelegten Wochenarbeitszeit von dreiundvierzig Stunden tritt ab 3. Jänner 1972 eine solche von zweiundvierzig Stunden und ab 6. Jänner 1975 eine solche von vierzig Stunden.“

b) Nach Abs. 2 sind folgende Abs. 3 und 4 einzufügen:

„(3) Eine von Abs. 1 und 2 abweichende Wochenarbeitszeit kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, sofern dieser eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zulässige Wochenarbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitverkürzungsplanes so verkürzt, daß die Wochenarbeitszeit spätestens ab 6. Jänner 1975 vierzig Stunden nicht überschreitet. Die nach einem sol-

chen Arbeitszeitverkürzungsplan festgelegte Wochenarbeitszeit gilt als Wochenarbeitszeit im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(4) Aus Anlaß der mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sowie der gemäß Abs. 2 oder 3 eintretenden Arbeitszeitverkürzung darf das Entgelt der betroffenen Arbeitnehmer nicht verkürzt werden (Lohnausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist dabei in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistungslohnarten festgelegte Löhne sind entsprechend zu berichtigen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Lohnausgleiches vereinbart werden.“

c) Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 5, 6 und 7.

d) Der nunmehrige Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß die Wochenarbeitszeit auf die Werk-tage abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1, 2 oder 3 über die tägliche Arbeitszeit aufgeteilt wird. Durch Kollektivvertrag kann ferner zugelassen werden, daß die Wochenarbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes so verteilt wird, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt die nach Abs. 1, 2 oder 3 zulässige Dauer nicht übersteigt. Die tägliche Arbeitszeit darf jedoch keinesfalls zehn Stunden überschreiten.“

2. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Dauer der Mehrarbeitsleistungen nach Abs. 2 darf insgesamt drei Stunden in der Woche nicht überschreiten.“

3. § 13 hat zu entfallen.

4. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Als Mehrarbeit gilt jede Arbeitsleistung, die über die nach § 11 Abs. 1, 2 oder 3 festgelegte Wochenarbeitszeit hinausgeht.“

Artikel II

Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 104/1965 und 94/1969, wird abgeändert wie folgt:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Die Arbeitszeit einschließlich der Zeit, während der sich der Dienstnehmer zur Erbringung seiner Dienstleistung bereithalten muß, darf in zwei Kalenderwochen folgendes Ausmaß nicht überschreiten:

1. Für die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommenen Dienstnehmer

a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

ab 5. 1. 1970	106 Stunden,
ab 3. 1. 1972	104 Stunden,
ab 6. 1. 1975	100 Stunden;

b) die das 18. Lebensjahr vollendet haben

ab 5. 1. 1970	116 Stunden,
ab 3. 1. 1972	114 Stunden,
ab 6. 1. 1975	110 Stunden.

2. Für die nicht in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommenen Dienstnehmer

a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

ab 5. 1. 1970	84 Stunden,
ab 3. 1. 1972	82 Stunden,
ab 6. 1. 1975	80 Stunden;

b) die das 18. Lebensjahr vollendet haben

ab 5. 1. 1970	92 Stunden,
ab 3. 1. 1972	90 Stunden,
ab 6. 1. 1975	86 Stunden.

Das Entgelt der Dienstnehmer darf aus Anlaß der gemäß den vorstehenden Z. 1 oder 2 eintretenden Arbeitszeitverkürzung nicht verkürzt werden (Lohnausgleich).“

Artikel III

Abänderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962, 199/1963 und 281/1968, wird abgeändert wie folgt:

§ 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) werdende und stillende Mütter dürfen über die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder kollektivvertraglicher Regelungen festge-

setzte tägliche Arbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden; keinesfalls darf die wöchentliche Arbeitszeit dreiundvierzig Stunden übersteigen.

(2) An Stelle der in Abs. 1 festgelegten Wochenarbeitszeit von dreiundvierzig Stunden tritt ab 3. Jänner 1972 eine solche von zweiundvierzig Stunden und ab 6. Jänner 1975 eine solche von vierzig Stunden.

(3) Eine von Abs. 1 und 2 abweichende Wochenarbeitszeit kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, sofern dieser eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zulässige Wochenarbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitverkürzungsplanes so verkürzt, daß die Wochenarbeitszeit spätestens ab 6. Jänner 1975 vierzig Stunden nicht überschreitet. Die nach einem solchen Arbeitszeitverkürzungsplan festgelegte Wochenarbeitszeit gilt als Wochenarbeitszeit im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

Artikel IV

Abänderung des Schauspielergesetzes

Das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 108/1958, wird abgeändert wie folgt:

§ 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In der Zeit vom Beginne der Abendvorstellung bis zum Beginne der Abendvorstellung am nächsten Tage (Arbeitstag) darf das Mitglied nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. XXX/1969.“

Artikel V

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 5. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

a) hinsichtlich der Dienstnehmer, auf deren Dienstverhältnis das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen oder das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz oder das Schauspielergesetz Anwendung finden, die Bundesminister für soziale Verwaltung, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Justiz nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, des § 27 Abs. 2 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes und des § 53 Abs. 3 des Schauspielergesetzes;

b) hinsichtlich der Dienstnehmerinnen und Heimarbeiterinnen, auf deren Beschäftigung das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, der Bundesminister für soziale Verwaltung.

/ 3

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1969,
mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich ab-
geändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle
1969)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967 und 283/1968, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) Vorladung vor Gerichte, sonstige Behörden und öffentliche Ämter, sofern der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges hat;“.

2. § 39 wird aufgehoben. Die Überschrift zu § 39 hat zu entfallen.

3. Die §§ 56 bis 59 haben zu lauten:

„§ 56. (1) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird,

ab 5. 1. 1970	43 Stunden,
ab 3. 1. 1972	42 Stunden,
ab 6. 1. 1975	40 Stunden

nicht überschreiten.

(2) Für die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer mit freier Station darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit

ab 5. 1. 1970	47 Stunden,
ab 3. 1. 1972	45 Stunden,
ab 6. 1. 1975	44 Stunden,
ab 5. 1. 1976	43 Stunden

nicht überschreiten.

(3) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt,

kann die regelmäßige Wochenarbeitszeit durch Kollektivvertrag auf höchstens sechzig Stunden verlängert werden.

§ 57. (1) Während der Arbeitsspitzen darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit in der Landwirtschaft um sechs Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, daß die im § 56 festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird.

(2) Die Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf die Zeiten der Arbeitsspitzen kann durch Kollektivvertrag bestimmt werden. Die Ausführungsgesetze haben über diese Verteilung Bestimmungen vorzusehen für den Fall, daß eine kollektivvertragliche Regelung fehlt oder für bestimmte Dienstverhältnisse nicht Geltung hat.

§ 58. (1) Die Auf Grund ihres Dienstverhältnisses neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer haben diese Arbeiten auch über die Wochenarbeitszeit (§§ 56 und 57) hinaus bis zu einem Ausmaß von sechs Stunden wöchentlich zu verrichten. Hiefür gebührt ihnen ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 innerhalb eines Monats. Über dieses Ausmaß hinaus geleistete Arbeiten unterliegen den Bestimmungen des § 59.

(2) Wenn ein Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für die Mehrarbeiten im Sinne des Abs. 1 eine besondere Vergütung zu leisten, deren Ausmaß durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann.

§ 59. (1) An einem Wochentag dürfen von einem Dienstnehmer höchstens zwei, an einem sonst arbeitsfreien Samstag höchstens acht, in einer Arbeitswoche jedoch nicht mehr als zwölf Überstunden verlangt werden.

(2) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit darf nicht verweigert werden, wenn außergewöhnliche Umstände wie drohende Wetterschläge und sonstige Elementar-

ereignisse, ferner Gefahren für das Vieh oder drohendes Verderben der Produkte sowie Gefährdung des Waldbestandes eine Verlängerung der Arbeitszeit dringend notwendig machen.

(3) Die üblichen Früh- und Abendarbeiten, die zu den vertragsmäßigen Verrichtungen eines Dienstnehmers gehören, gelten nicht als Überstunden.“

4. § 61 hat zu lauten:

„§ 61. Dem Dienstnehmer sind während der Arbeitszeit für die Einnahme der Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens einer Stunde täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.“

5. § 62 Abs. 3 hat zu lauten:

„§ 62. (3) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hiezu bestimmten Dienstnehmern auch an Sonn- und Feiertagen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu leisten, wobei jedoch ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag im Monat arbeitsfrei zu sein hat:

- a) Den im § 58 Abs. 1 genannten Dienstnehmern gebührt für Arbeiten an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag bis zu zwei Stunden ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1,5 innerhalb eines Monates. Wenn dieser Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für diese Mehrarbeiten eine besondere Vergütung zu leisten, deren Ausmaß durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann.
- b) Den ausschließlich mit der Viehpflege, Melkung und regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmern gebührt für jeden Sonn- und gesetzlichen Feiertag, an dem sie diese Arbeiten verrichtet haben, ein freier Werktag.“

6. § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 65. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 18 Werktagen. Das Urlaubsausmaß erhöht sich auf 24 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre, und auf 30 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat.“

7. § 68 Abs. 3 hat zu lauten:

„§ 68. (3) Die Abfindung der Anwartschaft auf Urlaub (Abs. 1) beträgt für jede Woche seit Beginn des Dienstverhältnisses $\frac{1}{52}$ des auf drei Wochen, für Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr

vollenden, $\frac{1}{52}$ des auf vier Wochen entfallenden Entgeltes (§ 8 Abs. 2).“

8. § 74 hat zu lauten:

„§ 74. (1) Weibliche Dienstnehmer, die einen eigenen Haushalt führen, sind ohne Schmälerung des Entgeltes von der Pflicht zur Leistung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an den Vortagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten befreit. Allein die bei der Viehpflege und Melkung notwendigen Arbeiten müssen von ihnen auch an diesen Tagen verrichtet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer erhalten in jedem Monat, in dem sie voll beschäftigt sind

- bis zum 31. 12. 1971 einen Tag,
- bis zum 31. 12. 1974 einen halben Tag

arbeitsfrei ohne Schmälerung des Entgeltes.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer wird die tägliche Arbeitspause

- bis zum 31. 12. 1971 um 45 Minuten,
- bis zum 31. 12. 1974 um 30 Minuten

ohne Schmälerung des Entgeltes verlängert.“

9. § 76 Abs. 3 hat zu lauten:

„§ 76. (3) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf die im § 56 Abs. 1 festgelegte Stundenanzahl nicht überschreiten. § 57 gilt sinngemäß.“

Artikel II

Aus Anlaß der Arbeitszeitverkürzung (Art. I) darf das Entgelt der betroffenen Dienstnehmer nicht verkürzt werden (Entgeltausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedingelöhne sowie auf Grund anderer Leistungsentgeltarten festgelegte Entgelte sind entsprechend zu berichtigen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Entgeltausgleiches vereinbart werden.

Artikel III

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen der Art. I und II sind binnen drei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel IV

Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1969,
mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948
neuerlich abgeändert wird (16. Vertragsbe-
dienstetengesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, 282/1960, 165/1961, 186/1962, 117/1963, 173/1963, 313/1963, 154/1964, 126/1965, 191/1965, 110/1966, 18/1967, 237/1967, 260/1968 und 199/1969, wird geändert wie folgt:

1. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der 186ste Teil des Monatsentgeltes.“

2. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II liegt eine 43stündige Wochendienstleistung zugrunde.“

3. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Über die tägliche Arbeitszeit hinaus auf Anordnung geleistete Überstunden sind, soweit dadurch eine 43stündige Wochendienstleistung überschritten wird, von der 44. Stunde an bei Wochentagsarbeit mit dem Eineinviertelfachen, bei Feiertagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Zweifachen und bei Sonntagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Dreifachen des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes zu entlohnen; die Zeit des Arbeitsausfalles an gesetzlichen Feiertagen, Urlaubstagen oder sonstigen Tagen einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst ist in die 43stündige Wochendienstleistung einzurechnen. Die Bundesregierung kann zur Anpassung an die außerhalb des öffentlichen Dienstes bestehenden Regelungen über die Entschädigung für Überstunden durch Verordnung bestimmen, daß die Entlohnung für Wochentagsüberstunden, durch die eine 47stündige Wochendienstleistung überschritten wird, auf das Eineinhalbfache, sowie für

Überstunden, die in die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) fallen, auf das Zweifache des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes erhöht wird. Wochentagsüberstunden können innerhalb eines Monats durch Freizeit ausgeglichen werden.“

Artikel II

(1) Hat ein Vertragsbediensteter aus dem Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung dem Bund eine Abfertigung erstattet, die er seinerzeit aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, so ist ihm der Erstattungsbetrag auf Antrag zurückzugeben.

(2) In den Fällen, in denen Zeiträume, die der seinerzeitigen Abfertigung zugrunde gelegt wurden, nach dem 27. April 1945 zur Berechnung einer nicht erstatteten Abfertigung herangezogen wurden, ist nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag zurückzugeben, den der Vertragsbedienstete auf Grund der Auflösung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses als Abfertigung erhalten hat, und dem Betrag, den der Vertragsbedienstete aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten dem Bunde tatsächlich erstattet hat.

(3) Dem Vertragsbediensteten sind ferner auf Antrag jene Abfertigungsbeträge auszuzahlen, auf die er nach dem 27. April 1945 anlässlich der Beendigung eines Bundesdienstverhältnisses verzichtet hat, wenn er binnen drei Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses ein anderes Bundesdienstverhältnis eingegangen ist und die erstgenannte Bundesdienstzeit nicht der Bemessung einer später ausgezahlten Abfertigung zugrunde gelegt wurde.

Artikel III

(1) Die Bestimmungen des Art. I treten mit 5. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister beauftragt.

/ 5

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1969,
mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz
neuerlich abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Dorotheums-Bedienstetengesetz, BGBl. Nr. 194/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1969 und 228/1969, wird abgeändert wie folgt:

Im § 2 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:
„Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt ab
5. Jänner 1970 der 186ste Teil des Monatsbe-
zuges.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
der Bundesminister für Inneres betraut.

/ 6

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1969,
mit dem die Bundesforste-Dienstordnung ab-
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 2 erster Satz der Bundesforste-
Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, lautet:

„Soweit dies nicht der Fall ist, insbesondere für
den ausschließlichen Bürodienst, sind die Dienst-

stunden von der Generaldirektion unter Zu-
grundelegung einer wöchentlich 43stündigen Ar-
beitszeit zu bestimmen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 5. Jänner 1970
in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betraut.